

Richtlinien

zur Aufstellung von Plakaten bei Wahlen im Bereich der Gemeinde Langgöns

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns hat in ihrer Sitzung am 22. Dezember 1994 folgende

Richtlinienänderung

beschlossen:

- 1) Die Gemeinde Langgöns stellt den sich bei einer Wahl im Gemeindebereich bewerbenden politischen Gruppierungen Plakatanschlagflächen auf gemeindeeigenen Wandtafeln kostenlos zur Verfügung.
- 2) Je angefangene 1000 Einwohner wird eine Wandtafel in der Größe 3,95 m x 1,85 m aufgestellt. Über den Aufstellungsplatz entscheidet der Gemeindevorstand.
- 3) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plakatierungsflächen erfolgt in der Reihenfolge der Wahlvorschläge, wie sie nach der Zulassung derselben auf den Stimmzetteln stehen.
- 4) Unmittelbar nach Eingang der Stimmzettel bei der Gemeindeverwaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung Langgöns über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plakatierungsfläche an die sich bewerbenden politischen Gruppierungen und teilt dies den bekannten (örtlichen) Vertretern der sich an der Wahl beteiligenden Gruppierungen mit.

Sollten sich mehr Gruppierungen an der Wahl beteiligen, als Plakatierungsflächen zur Verfügung stehen, erhält zunächst jede politische Gruppierung, die bisher in dem zur Wahl anstehenden Gremium vertreten ist, eine Plakatierungsfläche auf den zur Verfügung stehenden Wandtafeln im Format von DIN A1. Über die dann verbleibende Plakatierungsfläche wird nach der Anzahl der sich bewerbenden politischen Gruppierungen entschieden. Gegebenenfalls erfolgt die Kennzeichnung der restlichen Flächen mit „Sonstige Parteien/Vereinigungen“.

- 5) Werden von Helfern der sich bewerbenden politischen Gruppierungen die zur Verfügung gestellten Wandtafeln vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, so ist die politische Gruppierung, denen die Helfer angehören, für den entstandenen Schaden verantwortlich. Plakate dürfen nur angeklebt (Kleister, Klebeband) werden. Die Verwendung von Heftnadeln und Reißbrettstiften ist nicht erlaubt.
- 6) Beschädigungen und sonstige Beeinträchtigungen an den auf den Wandtafeln aufgeklebten Plakaten gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Langgöns, sind von der beeinträchtigten politischen Gruppierung selbst gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- 7) Mit Erlaß dieser Richtlinien durch den Gemeindevorstand und Bekanntgabe dieser Richtlinien an die politischen Gruppierungen ist es diesen untersagt, Plakate, Aufkleber und ähnliches Wahlkampfmaterialien im Gemeindebesitz befindlichen Sachen, wie Lichtmaste, Gebäude, Verkehrszeichen, Einfriedungsmauern, Brücken, Geländern u.ä. anzubringen.

Für Zuwiderhandlungen dieser Richtlinien, auch ohne ausdrücklichen Auftrag durch den Vorstand oder die Vertreter dieser politischen Gruppierungen, haftet deren Rechtsvertreter. Die Gemeinde behält sich das Recht vor gegen Beeinträchtigungen der vorgenannten Art die auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglichen

Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Langgöns, den 13. Juli 1979

Der Gemeindevorstand

(Ulm)
Bürgermeister